

Stand: 20.12.2023

Präambel

Die Orchesterordnung hat das Ziel, als Leitfaden die Rechte und Pflichten von Studierenden im Hochschulorchester zu definieren.

1. Orchesterpflicht

1.1 Was ist die Orchesterpflicht?

Die Orchesterpflicht bezeichnet die Mitwirkung bei den Projekten des Hochschulorchesters im jeweiligen Semester. Dies stellt für die in 1.2 genannten Studierenden eine verpflichtende Studienleistung entsprechend der Modulhandbücher dar. Die Teilnahme an den Terminen des Hochschulorchesters hat Vorrang vor Unterricht und anderen Veranstaltungen der Hochschule sowie externen oder privaten Verpflichtungen. Private und andere externe Verpflichtungen, durch die Studierende nur eingeschränkt an Proben oder Konzerten des Hochschulorchesters teilnehmen können, sind genehmigungspflichtig (siehe 3.).

1.2 Wer ist Hochschulorchester pflichtig?

Orchesterpflichtig sind alle Studierenden in den Studiengängen:

- Bachelorstudiengang Musik Orchesterinstrumente in allen Profilen (künstlerisch-pädagogisches Profil, Profil Podium, Profil Orchester)
- Masterstudiengänge für Orchesterinstrumente in allen Vertiefungen (Musik, Orchester, Kammermusik,...)
- Konzertexamen (Orchesterinstrumente)

1.3 Wann ist die Orchesterpflicht erfüllt?

Die Orchesterpflicht bezieht sich auf das gesamte Semester und damit grundsätzlich auf alle Projekte des Hochschulorchesters (Arbeitsphasen, Repertoireproben, Prüfungsbegleitungen der Lehramts-Studierenden und ggf. Sonderprojekte).

Um die Orchesterpflicht zu erfüllen, müssen Studierende an allen Projekten eines Semesters mitwirken, für die sie eingeteilt werden.

Die Orchesterpflicht gilt als erfüllt, wenn alle Proben und alle Konzerte im Semester wahrgenommen werden. Nicht erbrachte Studienleistungen sind generell nachzuholen.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Beantragung und Genehmigung.

1.4 Wie wird die Studienleistung „Hochschulorchester“ bescheinigt?

Studierende mit Orchesterpflicht legen rechtzeitig zum Ende jeden Semesters das Studienbuch im Orchesterbüro vor.

Die Erfüllung der Studienleistung „Hochschulorchester“ wird im Studienbuch durch Stempel des Orchesterbüros und Unterschrift der Orchesterleitung für das Semester insgesamt bestätigt (Orchesterpflicht erfüllt).

Studienleistungen von Studierenden ohne Verpflichtung zum Hochschulorchester werden durch Stempel des Orchesterbüros und Unterschrift der Orchesterleitung als Studienleistung im Wahlbereich für das Semester insgesamt bestätigt.

Ist bzw. war eine Besetzung und Mitwirkung im Hochschulorchester nicht möglich (siehe 2.4), wird dies im Studienbuch durch Stempel des Orchesterbüros und Unterschrift der Orchesterleitung bescheinigt. In diesen Fällen ist vom Studierenden eine alternative Studienleistung im Bereich Ensembles, Kammermusik, Studioorchester oder Vergleichbares (siehe Angebote Vorlesungsverzeichnis) in Eigenverantwortung zu erbringen. Die alternative Studienleistung kann auch in einem späteren Semester erbracht werden.

Die Bestätigung dieser alternativen Studienleistung wird von den jeweiligen Lehrenden bescheinigt, wenn zuvor ein entsprechender Vermerk vom Orchesterbüro („Einteilung zum Orchester nicht möglich – alternative Studienleistung zu erbringen“) für das jeweilige Semester eingetragen wurde. Nach Unterzeichnung kann das Studienbuch im Orchesterbüro abgeholt werden.

2. Orchesterbesetzung und -einteilung

2.1 Orchesterbesetzung

Die jeweils erforderliche Besetzung für die Projekte des Hochschulorchesters wird von der Orchesterleitung im vorhergehenden Semester festgelegt.

2.2 Einteilung

Die Einteilung der Studierenden für die Projekte erfolgt bei den Blasinstrumenten und dem Schlagwerk durch die Hauptfachlehrenden, bei den Streichinstrumenten durch die Hauptfachlehrenden gemeinsam mit der Orchesterleitung.

Die Mitteilung über die Einteilung der Studierenden erfolgt so früh wie möglich schriftlich an das Orchesterbüro, spätestens bis zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters.

Wechsel in der Besetzung sind dem Orchesterbüro durch die Lehrenden schriftlich und unverzüglich mitzuteilen.

Für die Erfüllung der Orchesterpflicht sind Lehrende und Studierende gleichermaßen verantwortlich.

Für nicht eingeteilte Studierende besteht die Verpflichtung, bei Bedarf einzuspringen, gegebenenfalls auch kurzfristig.

2.3 Besetzungslisten

Alle orchesterpflichtigen Studierenden haben sich selbstständig über die jeweilige Einteilung zu informieren. Diese sind passwortgeschützt auf der Infothek der Website unter Orchester hinterlegt. Das Orchesterbüro organisiert die Bereitstellung der Passwörter.

2.4 Alternative Studienleistungen

Siehe 1.4

2.5 Mitwirkung ohne Orchesterpflicht

Studierende aus Studiengängen ohne Orchesterpflicht (siehe 1.2), z. B. Lehramtsstudierende oder Jugendklasse-Studierende, sind für die Mitwirkung im Orchester willkommen (Anrechnung im Wahlbereich).

Vor erstmaligem Mitwirken im Orchester ist ein Vorspiel zu absolvieren.

3. Abwesenheit und Verhinderung bei Proben

Die Qualität des Hochschulorchesters ist maßgeblich davon abhängig, dass alle Beteiligten pünktlich und vorbereitet zu Proben und Konzerten erscheinen.

Generell sind daher andere Verpflichtungen so zu planen, dass diese nicht mit den Orchesterproben kollidieren.

3.1 Entschuldigtes Fehlen bei Proben

Studierende können bei externen und internen Verpflichtungen einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von einzelnen Proben(tagen) beim Orchesterbüro stellen.

Die Entscheidung über die Freistellung erfolgt durch die Orchesterleitung und wird schriftlich mitgeteilt. Für die freigestellten Proben bzw. Probetage müssen, nach Rücksprache mit der Orchesterleitung, einzelne alternative Studienleistungen erbracht werden.

3.2 Unentschuldigtes Fehlen

Ein unentschuldigtes Fehlen geht zulasten der Qualität des Hochschulorchesters und damit zulasten aller Akteurinnen und Akteure und stellt ein nicht akzeptables Verhalten dar.

3.3 Abwesenheit aufgrund von Krankheit

Bei auftretender Erkrankung haben Studierende ihr Fehlen so früh wie möglich schriftlich, telefonisch oder persönlich im Orchesterbüro anzuzeigen. Ab dem zweiten Krankheitstag ist unaufgefordert ein ärztliches Attest im Orchesterbüro abzugeben.

Ausfallende Studierende haben gemeinsam mit dem oder der Hauptfachlehrenden für Ersatz zu sorgen (siehe 2.2).

3.4 Orchesterbefreiung – individuelle Teilzeit nach § 30 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG)

Abweichend vom Modulhandbuch können Studierende entsprechend o.g. § 30 Abs. 3 LHG die Befreiung von der Orchesterpflicht für ein Semester beantragen.

Das Formular ist auf der Website unter <https://www.hfm-trossingen.de/infothek/downloads> (Beurlaubung/Befreiung/Verlängerung) verfügbar.

Der begründete Antrag muss von der/dem Studierenden, der Orchesterleitung und Hauptfachlehrenden unterschrieben und beim Studierendensekretariat eingereicht werden.

Die Befreiung erfolgt semesterweise und befreit nur von der beantragten Studienleistung (hier Orchesterpflicht). Alle anderen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

Befreite Studienleistungen sind nachzuholen.

3.5 Beurlaubung nach § 61 LHG

Studierende, die nach § 61 beurlaubt sind, sind von allen Studienleistungen inklusive Hochschulorchester, ausgeschlossen.

3.6 Anrechnung externer Leistungen

Die Anrechnung von Orchesterleistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht wurden, ist im Wahlbereich grundsätzlich möglich. Die Orchesterpflicht kann hierdurch nicht ersetzt werden. *Eine Anrechnung im KSP auf Antrag ist möglich, wenn eine Einteilung im ganzen Semester partiturbedingt nicht möglich war.*

4. Orchesteraushang, Probenablauf und Anwesenheitserfassung

4.1 Aushang

Proben finden üblicherweise im Konzertsaal oder der kleinen Aula statt.

Die jeweiligen Orte und Zeiten sowie alle relevanten Informationen werden per Aushang an der Infotafel vor der Cafeteria oder auf der Website, unter

<https://www.hfm-trossingen.de/infothek/orchester>, bekanntgegeben.

Das Orchesterbüro informiert über etwaige Änderungen.

Alle orchesterpflichtigen Studierenden haben sich selbstständig und regelmäßig über den aktuellen Stand der Dienstplanung zu informieren.

4.2 Proben

Alle Orchestermitglieder sind dazu verpflichtet, fünf Minuten vor Beginn der Probe eingespielt auf ihrem Platz zu sitzen. Es wird erwartet, dass die Stimmen, möglichst unter der Mitwirkung der Hauptfachlehrenden, vorbereitet werden.

Zu Beginn der Orchesterproben und Konzerte wird die Anwesenheit geprüft. Hierzu steht im Probenraum ein Scanner bereit, an dem täglich der Studierendenausweis jedes/r Mitwirkenden erfasst wird. Anhand der täglichen Anwesenheitserfassung wird die Mitwirkung bei den Proben dokumentiert und darauf basierend das Testat erteilt.

Sollte der Studierendenausweis vergessen worden sein, ist umgehend das Orchesterbüro schriftlich zu informieren. Bei Ausfall der technischen Erfassung legt das Orchesterbüro Anwesenheitslisten aus, die handschriftlich zu führen sind.

5. Orchesternoten

Das Notenmaterial für die Orchesterarbeit liegt zur Abholung im Orchesterbüro aus. Der Abholungszeitraum wird auf der Website und per Aushang bekanntgegeben. Die orchesterpflichtigen Studierenden entleihen im Orchesterbüro in Eigenverantwortung das Notenmaterial und tragen für den Ausleihzeitraum die Verantwortung für das entlehene Material. Nach den Prüfungsbegleitungen und der Repertoireprobe sind die Noten unaufgefordert in die dafür vorgesehene Box zu werfen.

Bei den Arbeitsphasen sind die entliehenen Noten direkt nach dem letzten Konzert auf den Notenpulten zu hinterlassen. Sie werden von der Orchesterbüro-Hilfskraft eingesammelt. Notenmaterial, das am letzten Konzerttag nicht abgegeben wurde, ist bis spätestens sieben Tage nach dem letzten Konzert unaufgefordert im Orchesterbüro abzugeben oder im Orchesterpostfach Nr. 185 einzuworfen. Sollte dies versäumt werden, ist das Orchesterbüro umgehend zu informieren.

Bei Nichtbeachtung fallen Gebühren nach den Regelungen der Verwaltungsgebührenordnung (unter h) Orchestergebühren) an. Nicht gezahlte Gebühren führen dazu, dass die Hochschule keine Bescheinigungen mehr ausstellt und können darüberhinaus zur Exmatrikulation führen.

6. Orchestervorstand und Sanktionskatalog

Der Orchestervorstand besteht aus maximal vier Studierenden, die zu Beginn des Wintersemesters vom Orchester für eine Amtszeit von zwei Semestern gewählt werden. Nach Möglichkeit sollen alle Register vertreten sein. Der Orchestervorstand ist Ansprechpartner für die Orchestermitglieder und stellt die Einhaltung der Regeln bei der Orchesterarbeit als Vorbereitung für die berufliche Laufbahn sicher. Bei Verstößen gegen diese Regeln (zu spät kommen, Noten vergessen, et cetera) erfolgen Sanktionen entsprechend des vom Orchestervorstand verabschiedeten Sanktionskataloges. Dieser ist am Orchesterbrett und auf der Website einsehbar.

7. Kleiderordnung

Damen

Schwarz komplett
Hosenanzug oder jumpsuit erlaubt
Wenn Rock oder Kleid mind. knielang
Schwarze Strümpfe/Strumpfhose
Schwarze Schuhe
Schulterfrei erlaubt
Oder nach Ansage

Herren

Schwarzer Anzug, weißes Hemd
Schwarze Lederschuhe – kein Lack
Schwarze Strümpfe
Krawatte

Ansprechpartnerin

Daniela Hügner

Chor- und Orchesterbüro B104

orchesterbuero@mh-trossingen.de | Tel. 0174 2032500